

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Gültig für Amberger Kaolinwerke, Caminauer Kaolinwerke, Kemmlitzer Kaolinwerk, Quarzwerke

Allgemeines

Im Gegensatz zur übrigen gewerblichen Industrie unterliegen die o.a. Betriebe im Allgemeinen den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit der Aufsicht der Bergbehörde. Aufgrund der besonderen Rechtsgrundlage bei den Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, wird insbesondere auf die Kenntnis und die Einhaltung folgender bergbauspezifischer Bestimmungen hingewiesen:

- Bundesberggesetz (BBergG)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV)
- Gesundheitsschutz – Bergverordnung (GesBergV)
- Bergverordnung für elektrische Anlagen (ElBergV)
- Landesbergverordnungen

Weiterhin ist die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 22 „Bauarbeiten“ zu beachten.

Koordinator

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestellt die Werksleitung/Betriebsleitung des Auftraggebers einen Koordinator als verantwortliche Person. Dieser hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren. Er wird die Einhaltung der u.a. Regelungen sowie die Einhaltung der mitgeltenden Regelwerke stichprobenartig überprüfen.

Der Koordinator ist berechtigt, den Auftragnehmern, deren aufsichtführenden Personen und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen.

Den Weisungen des Koordinators ist Folge zu leisten. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten.

Der Koordinator ist vom Aufsichtführenden über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z.B. abends, samstags, sonntags und feiertags) und Arbeitsende zu unterrichten.

Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

Aufenthalt auf dem Werkgelände

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen sich **nur in Abstimmung mit dem Koordinator des Auftraggebers** in dem Bereich aufhalten, in dem sie aufgrund ihres Auftrags zur Ausführung der Arbeiten ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur mit Zustimmung des Koordinators erlaubt.

Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer muss für die Ausführung der Arbeiten eine verantwortliche Person benennen (aufsichtführende Person AN) und diese dem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich benennen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange an der Arbeitsstätte anwesend ist oder innerhalb angemessener Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind. Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden. Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn

1. die Arbeitsstätte zweimal in der Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrollmeldung des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
2. bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.

Die vorgenannten Regelungen finden keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie

1. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann und
2. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in der Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Gültig für Amberger Kaolinwerke, Caminauer Kaolinwerke, Kemmlitzer Kaolinwerk, Quarzwerke

Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf.

Einrichten von Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit den Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen. (Dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen usw.). Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Werksverkehr

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km pro Stunde einzuhalten. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen geparkt werden. Das Überschreiten der Gleisanlagen ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Gleisanlagen dürfen nicht zugestellt und während des Rangierbetriebes nicht betreten werden. Für Tätigkeiten im Gleisbereich ist für jeden Arbeitnehmer eine gesonderte Einweisung seitens des Eisenbahnbetriebsleiters des Auftraggebers vor Beginn der Tätigkeiten erforderlich.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden, und müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar bleiben. Fahrer sämtlicher Fahrzeuge, insbesondere auch von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände muss sich die aufsichtführende Person AN über die Erste Hilfe-Einrichtungen und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen den Mitarbeitern des Auftragnehmers bekanntgeben. Bei einem Unfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten umgehend die nächst erreichbare Aufsichtsperson des Auftraggebers zu informieren. Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen, und die nächst erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrstellen sind zu sichern. Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Auf dem Betriebsgelände ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten. Rauchverbot besteht in allen ausgewiesenen Bereichen. Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt. Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht die Pflicht des Tragens von Schutzhelmen und Schutzschuhen. Bei Tätigkeiten in Verkehrsbereichen ist eine Warnweste zu tragen.

Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Insbesondere gehören hierzu:

- Schutzhelm
- Schutzschuhe
- Schutzhandschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Arbeitsschutzkleidung
- Atemschutz
- Warnwesten

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Gültig für Amberger Kaolinwerke, Caminauer Kaolinwerke, Kemmlitzer Kaolinwerk, Quarzwerke

- Rettungswesten
- Auffanggurte
- Schweißerschutzkleidung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitern entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird.

Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z. B. wenn sie mehr als 1 Meter über dem Boden liegen bzw. entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Regeln) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder Ähnliches zu sichern. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Gerüste

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Gerüste den gültigen Normen (BetrSichV, ABergV § 17) entsprechen.

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 – 1, DIN EN 12811–1 und die BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“, anzuwenden.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

Das Gerüst darf erst betreten werden, wenn es freigegeben ist und der Freigabebeschein der Gerüstbaufirma am Gerüst angebracht ist. Der bauliche Zustand des Gerüsts darf nicht verändert werden.

Hebezeuge und Anschlagmittel

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen (BetrSichV, ABergV § 17 und ggf. den berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR 500, Kapitel 2.8) entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens 1 Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.

Brand- und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer hat entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Dabei ist der werksspezifische Brandschutz- und ggf. Explosionsschutzplan ist zu beachten. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle, leicht entzündliche Stoffe wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, durch den Auftragnehmer entsorgt werden.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen.

Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen, ohne sich dabei selbst zu gefährden.

Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren. Eine Einweisung in die auf der Baustelle befindlichen Löscheinrichtungen und Standorte der Feuerlöscher ist erfolgt.

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Gültig für Amberger Kaolinwerke, Caminauer Kaolinwerke, Kemmlitzer Kaolinwerk, Quarzwerke

Schweiß- und Schneidarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten, sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die BGR 500, Kapitel 2.26 Anwendung. Zum Schutz vor gas- und partikelförmigen Gefahrstoffen, die bei Schweiß- und Schneidarbeiten entstehen können, ist die TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ zu beachten.

Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Auftraggebers und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen

Enge oder schwer zugängliche Räume wie Bunker, Behälter, Gräben, Kanäle, Rohrleitungen, oder ähnl. Einrichtungen, in denen Personen durch gesundheitsschädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen ohne angelegtes Atemschutzgerät nur betreten werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort die oben genannten Gefahren nicht vorhanden sind.

Für Arbeiten in Behältern, Silos und engen oder schwer zugänglichen Räumen ist die Genehmigung des Auftraggebers mittels des „Erlaubnisscheins für Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ einzuholen. Die BGR 117-1 „Behälter, Silos und enge Räume“ ist zu beachten. Besteht die Gefahr, dass Beschäftigte beim Betreten des Schüttgutes versinken können, sind diese durch technische Maßnahmen zu sichern. Beschäftigte dürfen Schüttungen nur betreten, wenn eine Gefährdung durch Versinken im Schüttgut ausgeschlossen ist.

Erdarbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Schachtarbeiten dürfen nur nach Vorliegen eines aktuellen Lageplans für Kabel, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. (z.B. Schachtfreigabeschein) durchgeführt werden.

Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft des Auftraggebers berührt werden.

Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) anzuwenden. Insbesondere sind die TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt“, TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ (bei inhalativer Gefährdung) und TRGS 720 ff. (bei Brand- und Explosionsgefahren) zu beachten.

Bei Reparatur-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten kann eine erhöhte Quarzfeinstaubkonzentration in der Atemluft entstehen. Diese kann bei längerem und/oder starkem Einatmen zu einer Silikoseerkrankung (knotige Bindegewebsveränderung der Lunge) führen. Für Personen, die bereits an einer Silikose erkrankt sind, kann ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko bestehen.

Deshalb muss bei allen Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, bei denen eine mehr als geringfügige Quarzfeinstaubkonzentration in der Atemluft technisch nicht vermieden werden kann (z.B. durch Lüftungsmassnahmen oder Absaugung an der Entstehungstelle), eine Atemschutzmaske mit Schutzstufe P2 – bzw. bei Überschreitung des 10-fachen des Luftgrenzwertes – P3 getragen werden. Die TRGS 559 „Mineralischer Staub“ ist zu beachten.

Gefahren durch Betriebseinrichtungen

Achtung: Stehende Maschinen-/Bandanlagen können jederzeit fernbetätigt anlaufen!

Eine akustische und/oder optische Anlaufwarnung weist auf den Anlauf hin.

Alle Arbeiten sind nur an stillstehenden Maschinenanlagen auszuführen. Die Stillsetzung mit Absicherung gegen Wiedereinschalten erfolgt durch die zuständige Aufsichtsperson.

Bei Reparatur-, Wartungs- und Umbauarbeiten an Maschinen und Geräten sind die Betriebsanleitungen der Maschinenhersteller zu beachten.

Betrieb elektrischer Geräte

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Gültig für Amberger Kaolinwerke, Caminauer Kaolinwerke, Kemmlitzer Kaolinwerk, Quarzwerke

Bei Verwendung von elektrischen Geräten sind diese nur an Baustromverteilern mit FI-Schutzschalter einzustecken. (Diese können von der Elektroabteilung der Auftraggebers beigestellt werden). Elektrische Geräte der Fremdfirma müssen entsprechend § 17 Abs. 3 ABergV geprüft und mit einer Prüfplakette versehen sein. Diese Geräte werden durch den Auftraggeber stichprobenartig überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert. Die Fremdfirma ist für die sach- und fachgerechte Installation sowie die monatliche Überprüfung der Baustromverteilung zuständig.

Tätigkeiten an oder über Wasser

Zur Vermeidung des Ertrinkens sind bei Tätigkeiten an oder über Wasser Rettungswesten zu tragen.

Als Tätigkeiten gelten z.B.

- Begehung der schwimmenden Laufstege
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an oder auf schwimmenden Geräten und Rohrleitungen mit Absturzgefahr ins Wasser
- Arbeiten von Ponten oder Beibooten aus
- Gerüstbauarbeiten an, auf oder über dem Wasser

Die BGR 201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“ ist zu beachten.

Abfallentsorgung

Fremdfirmen müssen ihre Abfälle mitnehmen und selbst entsorgen oder in Absprache mit der Werkleitung über die Entsorgungswege des Werkes entsorgen.